



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Nachlassverfahren

Unterrubrik: Kollokationsplan im Nachlassverfahren mit Vermögensabtretung

Publikationsdatum: SHAB, KABZH 25.05.2022

Voraussichtliches Ablaufdatum: 25.05.2027

Meldungsnummer: NA09-0000000041

Publizierende Stelle

Transliq AG, Bahnhofstrasse 37, 8001 Zürich

Kollokationsplan im Nachlassverfahren mit Vermögensabtretung LS Deko AG in Nachlassliquidation

Schuldner:

LS Deko AG in Nachlassliquidation
CHE-114.550.715
Florhofstrasse 13
8820 Wädenswil

Angaben zur Auflage:

Der Kollokationsplan und die dazugehörenden Verfügungen liegen den Gläubigern während 20 Tagen vom 27. Mai 2022 bis 15. Juni 2022 in den Büroräumlichkeiten der Nachlassliquidatorin Transliq AG, Schwanengasse 5/7, 3011 Bern und Bahnhofstrasse 37, 8001 Zürich, während der Bürozeiten (auf Voranmeldung) zur Einsichtnahme auf.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung der Auflage des Kollokationsplanes im schweizerischen Handelsamtsblatt vom 25. Mai 2022 (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) beim Bezirksgericht Horgen, Einzelgericht, Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen, anhängig zu machen (Art. 321 Abs. 2 i.V.m. Art. 250 SchKG).

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss gegen die Masse klagen (Art. 321 Abs. 2 i.V.m. Art. 250 Abs. 1 SchKG).

Will ein Gläubiger die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten. Heisst der Richter die Klage gut, so dient der Betrag, um den der Anteil des Beklagten an der Konkursmasse herabgesetzt wird, zur Befriedigung des Klägers bis zur vollen Deckung seiner Forderung einschliesslich der Prozesskosten. Ein Überschuss wird nach dem berechtigten Kollokationsplan verteilt (Art. 321 Abs. 2 i.V.m. Art. 250 Abs. 2 SchKG).

Die Klageschrift muss die Bezeichnung der Parteien und allfälliger Vertreter, das Rechtsbegehren, die Angabe des Streitwertes, die Tatsachenbehauptungen sowie die

Bezeichnung der einzelnen Beweismittel zu den behaupteten Tatsachen beinhalten und mit Datum und Unterschrift versehen sein (Art. 221 ZPO). Bei einem Streitwert bis zu CH F 30'000.00 gilt das vereinfachte Verfahren nach Art. 243 ff. ZPO. Gemäss Art. 198 lit. e Ziff. 6 ZPO entfällt das Schlichtungsverfahren bei der Kollokationsklage. Sofern innert der Rechtsmittelfrist keine Anfechtung mittels Kollokationsklage erfolgt, sind die entsprechenden Forderungen rechtskräftig kolloziert.

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 15.06.2022

Auflagefrist: 27. Mai 2022 bis 15. Juni 2022

Bemerkungen:

Der Nachlassliquidator
Philipp Possa, Transliq AG
Tel. +41 (0)43 344 73 43
info@transliq.ch
www.transliq.ch